

# Verfahrensbeschreibung gemäß § 9 HmbDSG

**Bezeichnung des Verfahrens:** Einführung einer elektronischen Zutrittskontrolle an der Zentralbibliothek Recht, Universität Hamburg

## Organisatorische Informationen

**Datum:** 12.11.2012 (letzte Änderung: [25.11.2014](#))

**Versionsnummer:** 1.1

**Daten verarbeitende Stelle:** Universität Hamburg

neues Verfahren       Anpassung des Verfahrens

Beschreibung eines Einzelverfahrens

Sammelbeschreibung mehrerer gleichartiger Verfahren

Anzahl der gleichartigen Verfahren:

Die Verfahrensbeschreibung ist zur vollständigen Einsichtnahme bestimmt (§ 9 Abs. 3 Satz 2 HmbDSG)

Die Verfahrensbeschreibung ist nur teilweise zur Einsichtnahme bestimmt (ausgenommen sind die Angaben nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und 9 HmbDSG)

Es handelt sich um ein automatisiertes Verfahren zum Abruf personenbezogener Daten durch Dritte (§ 11 Abs. 1 HmbDSG)

Es handelt sich um ein automatisiertes Verfahren zum Abruf personenbezogener Daten innerhalb der Daten verarbeitenden Stelle (§ 11 Abs. 3 HmbDSG)

Das Verfahren ist Teil gemeinsamer oder verbundener Verfahren, in oder aus denen mehrere Daten verarbeitende Stellen personenbezogene Daten verarbeiten sollen (§ 11 a Abs. 1 HmbDSG)

## A. Verfahrensbeschreibung – öffentlicher Teil

### 1. Name und Anschrift der verantwortlichen Daten verarbeitenden Stelle

#### 1.1 Name und Anschrift der im rechtlichen Sinne verantwortlichen Daten verarbeitenden Stelle

**Name:** Universität Hamburg, Hochschulleitung

**Anschrift:** Edmund-Siemers-Allee 1, 20146 Hamburg

#### 1.2 Name und Anschrift der fachverantwortlichen Daten verarbeitenden Stelle

**Name:** Zentralbibliothek Recht

**Anschrift:** Rothenbaumchaussee 33, 20148 Hamburg

### 2. Beschreibung des Verfahrens und seine Zweckbestimmung

#### 2.1 Bezeichnung des Verfahrens

Einführung einer elektronischen Zutrittskontrolle an der Zentralbibliothek Recht, Universität Hamburg.

#### 2.2 Kurzbeschreibung des Verfahrens

Die Zentralbibliothek Recht der Universität Hamburg (ZBR) führt für den Zutritt in die Bibliothek ein elektronisches Zutrittskontrollsystem ein. Als Zutrittsmedium wird der bestehende und an ihre Nutzer ausgegebene Bibliotheksausweis verwendet. Hierfür wird, wie für die Ausleihe von Medien, der Barcode des Bibliotheksausweis genutzt. Die Zuordnung der Ausweisinhaber im Zutrittskontrollsystem erfolgt über die numerische Entsprechung des Barcodes. Diesen Bibliothekskontonummern wird ein rollenspezifisches Profil zugeordnet.

Der Barcode wird an der Rampe, dem innenliegenden Zugang zu der Bibliothek, für Ein- und Austritte von Besuchern mit Hilfe von Barcode-Lesegeräten ausgelesen und über Verbindungen zum lokalen Bibliothekssystem Hamburg (LBS Hamburg) sowie zum Proxy-Systems von StiNE (eine tagesaktuelle CSV-Datei mit den benötigten Daten für das Zutrittssystem aus dem eDirectory, dem Verzeichnis des Studierendenverwaltungssystems der Universität Hamburg) der Universität Hamburg mit den benötigten Daten für den Zutritt verknüpft. Im Hintergrund, ohne Zugriffsmöglichkeiten für Administratoren und Sachbearbeiter der ZBR, werden die Zutrittsdaten gespeichert und nach Verlassen der ZBR über die Ausgangsschleuse systemseitig automatisiert datenschutzkonform gelöscht. Auf diese Weise wird den Nutzern der Zutritt gestattet oder verwehrt.

#### 2.3 Verknüpfungen / Abhängigkeiten zu anderen Verfahren

**Es bestehen Verknüpfungen zu anderen Verfahren und zwar zu:**

PICA, StiNE (Bereitstellung Quelldaten).

#### 2.4 Zweckbestimmung des Verfahrens

Zweckbestimmung der Einführung der elektronischen Zugangsanlage ist die Erhöhung der Sicherheit, insbesondere in den Abendstunden und am Wochenende, die Durchsetzung von Ausschlüssen von der Benutzung der Bibliothek nach Verstößen gegen die Bibliotheksordnung und die Regelung von zeitweiligen Nutzungsbeschränkungen.

### 3. Art der verarbeiteten Daten und die Rechtsgrundlage ihrer Verarbeitung

#### 3.1 Art der verarbeiteten Daten

lfd. Nummer	Art des Datums	Datum nach § 5 Abs. 1 HmbDSG*
1	Bibliothekskontonummer (Barcodenummer)	<input type="checkbox"/>
2	Vorname	<input type="checkbox"/>
3	Nachname	<input type="checkbox"/>
4	Namenszusätze	<input type="checkbox"/>
5	Geburtsdatum	<input type="checkbox"/>
6	Gültigkeitsende Bibliotheksausweis	<input type="checkbox"/>
7	Flag Studiengang Rechtswissenschaften	<input type="checkbox"/>
8	Ausweis-Status	<input type="checkbox"/>
9	Flag Stadtleser	<input type="checkbox"/>
10	Flag TVP	<input type="checkbox"/>
11	Flag wissenschaftliches Personal	<input type="checkbox"/>
12	Zeitpunkt Zutritt (Datum, Uhrzeit)	<input type="checkbox"/>
13	Zuordnungs-Nummer Info-Text	<input type="checkbox"/>
14	Gültigkeitsende	<input type="checkbox"/>
15	Bemerkung	<input type="checkbox"/>

\* Daten über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

#### 3.2 Rechtsgrundlage ihrer Verarbeitung

##### Für die Nutzer der Zentralbibliothek

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der aufgelisteten Daten bilden die Nutzungsordnung der Zentralbibliothek Recht in ihrer Fassung vom 04. November 2009, das HmbDSG §§ 12 sowie die das HmbHG § 94.

Gemäß § 94 HmbHG bilden die Staats- und Universitätsbibliothek und die Bibliotheken aller Hamburger öffentlichen Hochschulen einen gesetzlich geregelten Bibliotheksverbund.

Sinn und Zweck von Bibliotheken ist, ihre Bestände befugten Nutzern zur Verfügung zu stellen. Der Staats- und Universitätsbibliothek kommt neben der Fachaufsicht auch organisatorische Hoheit zu, so auch die Ausgestaltung der Zugangsberechtigungen (Ausweise).

Die Mitglieder des Verbunds bleiben rechtlich selbständige Einheiten, mithin Teile der Behörde für Wissenschaft und Forschung (StaBi) bzw. der jeweiligen Hochschulen.

Die Benutzungsordnungen sind Satzungen der erlassenden Hochschulen / der BWF. Im Sinne der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit sind diese Stellen befugt, fachlich angezeigte, allgemeinverbindliche Regelungen zur Zugangsberechtigung zu treffen (öffentlich-rechtliches Hausrecht).

Satzungen sind hinreichende gesetzliche Regelungen im Sinne des Datenschutzrechts.

Die Benutzungsordnung der Zentralbibliothek Recht sieht in § 2 bereits eine bevorzugte Nutzung der Fakultätsangehörigen vor.

Soll dies technisch sichergestellt werden, so ist die Verarbeitung eines Merkmals, das Fakultätsangehörige kenntlich macht, erforderlich.

Soll zur Zugangskontrolle der Bibliotheksausweis genutzt werden, ist ein Verfahren zu wählen, bei dem das Merkmal aus STiNE an eine andere Komponente des Zugangskontrollsystems übertragen wird.

#### **Für Bedienstete der Universität Hamburg (Zutritt zur ZBR aus anderen Gründen als der Bibliotheksnutzung)**

Anschlussvereinbarung zur Rahmendienstvereinbarung „Datenschutz bei Personaldaten“ wurden den Personalräten (TVPR / WIPR) im Mai 2011 vorgelegt.

#### **4. Kreis der Betroffenen**

lfd. Nummer aus Ziffer 3.1	Kreis der Betroffenen / Betroffenenengruppe
1 - 6, ggf. 7*, 8 - 9, 12, ggf. 13 - 15	Studierende
1 - 6, 8 - 9, ggf. 10 + 11, 12, ggf. 13 - 15	UHH-Bedienstete
1 - 6, 8, 9, 12 ggf. 13 - 15	Stadtleser

\* In Zeiten, in denen die Arbeitsplätze in der Zentralbibliothek besonders dringend zum rechtswissenschaftlichen Arbeiten benötigt werden (in Hausarbeits- und Prüfungsphasen an der rechtswissenschaftlichen Fakultät) soll der Zugang für fachfremde Nutzer, die nicht auf die in der Zentralbibliothek Recht vorhandene juristische Fachliteratur angewiesen sind, in den Hauptnutzungszeiten, z.B. von 12 bis 19 Uhr, gesperrt werden. Zu diesen Zeiten haben Studierende der rechtswissenschaftlichen Studiengänge, Professoren **sowie** technisches und wissenschaftliches Personal der UHH Zutritt zur Bibliothek. **(Alle anderen Nutzergruppen, wie beispielsweise Stadtleser, haben die Möglichkeit auf Antrag Zutritt zu erhalten, wenn sie nachweisen können, dass sie mit juristischer Fachliteratur arbeiten müssen.)**

## 5. Empfänger der Daten

### 5.1 Dritte Stellen

Gibt es dritte Stellen, die die unter 3.1 aufgeführten Daten empfangen?

ja (Auflistung der Stellen und empfangenen Daten)  nein

Außerhalb der Daten verarbeitenden Stelle werden bei diesem Verfahren keine der aufgelisteten Daten empfangen und verarbeitet.

lfd. Nummer aus Ziffer 3.1	Kreis der Empfänger dritter Stellen
-------------------------------	-------------------------------------

### 5.2 Auftragsdatenverarbeiter

Gibt es Dritte, die im Auftrag der datenverarbeitenden Stelle, die unter Punkt 3.1 aufgeführten Daten verarbeiten?

ja (Darstellung der Auftragsdatenverarbeitung)  nein

Das Auftragsverhältnis ist schriftlich geregelt, § 3 HmbDSG i.V.m §§ 7 und 8 HmbDSG werden beachtet.

Die eigentliche Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich innerhalb der Daten verarbeitenden Stelle. Im Rahmen eines Supportvertrages besteht allerdings grundsätzlich die Möglichkeit, das Mitarbeiter des Softwareentwicklers Zugriff auf personenbezogener Daten der Betroffenen haben.

Name und Anschrift der / des Auftragnehmer(s) sowie Zuordnung der Daten, die der jeweilige Dienstleister verarbeitet:

Andreas Piening EDV Service  
Chateauneufstrasse 21B  
20535 Hamburg.

lfd. Nummer aus Ziffer 3.1	Auftragnehmer (Kurzbezeichnung)
-------------------------------	---------------------------------

1 - 15	Andreas Piening EDV Service
--------	-----------------------------

### 5.3 Empfänger innerhalb der Daten verarbeitenden Stelle, die andere Aufgaben wahrnehmen – inkl. Zuordnung der Daten, die die jeweilige Stelle erhält

Gibt es Empfänger innerhalb der datenverarbeitenden Stelle, die andere Aufgaben wahrnehmen?

ja (Beschreibung der Aufgaben)  nein

lfd. Nummer aus Ziffer 3.1	Empfänger innerhalb der datenverarbeitenden Stelle
-------------------------------	--

1 - 15	
--------	--

## 6. Datenübermittlung an Drittländer

Findet eine Übermittlung der personenbezogenen Daten in Staaten außerhalb der europäischen Union und / oder über- bzw. zwischenstaatlich Stellen statt?

- eine Übermittlung nach § 17 Abs. 2 und 3 HmbDSG findet nicht statt
- eine Übermittlung nach § 17 Abs. 2 und 3 HmbDSG ist nicht beabsichtigt
- folgende personenbezogene Daten werden an nachstehende Institutionen übermittelt:

Institutionen:

personenbezogene Daten:

Zweckbestimmung:

Rechtsgrundlage:

## 7. Fristen für Sperrung und Löschung der Daten

### 7.1 Fristen für die Sperrung der Daten

Eine Sperrung der Daten ist in Fällen von Kartenverlust vorgesehen. Hierbei teilt der Karteninhaber den Verlust des Bibliotheksausweises mit und dieser wird vom Personal der ZBR mit Zugriffsberechtigung auf das Zutrittskontrollsystems gesperrt. Die Dauer dieser Sperrung ist so lange gültig bis der Karteninhaber diese widerruft oder die Gültigkeit des betroffenen Bibliotheksausweises abläuft.

### 7.2 Fristen für die Löschung der Daten

**Zutrittsdaten** (also mit was für einer Karte, wann die ZBR betreten und wieder verlassen wurde) werden nach dem Verlassen der ZBR durch die Ausgangsschleuse systemseitig automatisiert aus dem Zutrittssystem physikalisch gelöscht. Für statistische Zwecke wird die Anzahl der täglichen Zutritte als absoluter Wert dauerhaft gespeichert.

Stammdaten werden ausschließlich bei Einträgen in die White- und Blacklist verarbeitet. Diese werden systemseitig automatisch gelöscht, sobald das Gültigkeitsende des jeweiligen Eintrags erreicht wird.

==== Ende des öffentlichen Teils der Verfahrensbeschreibung ====